

INFORMATIONEN ZUR VERSCHMELZUNG DES TRIGON NEW EUROPE FUND MIT DEM TRIGON - New Europe Fund

Diese Informationen sind wichtig und betreffen alle Anteilhaber des Trigon New Europe Fund.

Wir möchten die Anteilhaber darüber informieren, dass AS Trigon Asset Management (nachfolgend die „**Gesellschaft**“) beschlossen hat, den von ihr verwalteten Trigon New Europe Fund (nachfolgend der „**untergehende Fonds**“) mit dem von IPConcept (Luxembourg) S.A. verwalteten New Europe Fund, einem Teilfonds von TRIGON (nachfolgend der „**übernehmende Fonds**“), zu verschmelzen (die „**Verschmelzung**“). Beide Fonds werden nachfolgend zusammen als die Fonds bezeichnet. Dieses Dokument informiert Sie über die Verschmelzung.

In diesem Dokument finden Sie alle nötigen Informationen über die Verschmelzung und das Recht der Anteilhaber zur Rückgabe der Anteile. Es ist wichtig, dass Sie als Anteilhaber die folgenden Informationen aufmerksam lesen.

Die Verschmelzung erfolgt im Wege einer Übernahme auf der Grundlage des am 9. April 2018 ermittelten NIW. Der NIW des übernehmenden Fonds wird erstmals am 10. April 2018 (der „**Stichtag der Verschmelzung**“) berechnet und der untergehende Fonds wird am selben Tag aufgelöst. Im Zuge der Verschmelzung werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des untergehenden Fonds auf den übernehmenden Fonds übertragen. Die Anteilhaber des untergehenden Fonds erhalten neue Anteile des übernehmenden Fonds, deren Wert dem Wert der Anteile entspricht, die sie zuvor am untergehenden Fonds besaßen, und haben dafür keine Zeichnungsgebühr zu entrichten. Wenn Sie keine Anteile des übernehmenden Fonds erhalten möchten, haben Sie das Recht, Ihre Anteile am untergehenden Fonds während des unten angegebenen Zeitraums ohne Rücknahmegebühr zurückzugeben.

1. Gründe für die Verschmelzung

Der untergehende Fonds ist ein offener vertraglicher Anlagefonds, der bei der estnischen Finanzaufsichtsbehörde („**EFSA**“) registriert ist und von AS Trigon Asset Management verwaltet wird. Der untergehende Fonds erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (die „**OGAW-Richtlinie**“) und der geltenden Gesetze der Republik Estland betreffend OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren).

Der untergehende Fonds war bei ausländischen Anlegern äusserst beliebt. Die Gesellschaft hat beschlossen, zur Erweiterung der Vertriebsmöglichkeiten des untergehenden Fonds und zur Steigerung der betrieblichen Effizienz zum Vorteil der Anteilhaber, das Fondsdomizil des untergehenden Fonds in das Grossherzogtum Luxemburg zu verlegen. Luxemburg ist als Sitzstaat für europäische OGAW-Fonds äusserst beliebt und geniesst deshalb sowohl bei den europäischen Anlegern als auch bei vielen Anlegern ausserhalb Europas einen guten Ruf. Die Ausweitung der Anlegerbasis ist für alle Anteilhaber von Vorteil, weil das Fondsportfolio stärker diversifiziert wird und weil neue potenzielle Anleger angezogen werden.

Nach eingehender Prüfung entschied sich die Gesellschaft für die Dienstleistungen der IPConcept (Luxemburg) S.A., die als Verwaltungsgesellschaft für den übernehmenden Fonds fungieren wird. Der übernehmende Fonds wurde mit dem alleinigen Ziel im Grossherzogtum Luxemburg gegründet, die Verlegung des Fondsdomizils des untergehenden Fonds mittels einer grenzübergreifenden Verschmelzung in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie zu erleichtern, und hat vor dem Abschluss der Verschmelzung weder Vermögenswerte und Verbindlichkeiten noch Anteilhaber. Der übernehmende Fonds ist ein vertraglicher Anlagefonds (fonds commun de placement) mit einem Portfolio aus Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, der nach dem Grundsatz der Risikostreuung verwaltet wird, bei der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde (**CSSF**) registriert ist und als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist.

Der übernehmende Fonds wird von IPConcept (Luxemburg) S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der DZ PRIVATBANK S.A., verwaltet werden.

AS Trigon Asset Management wird nach Abschluss der Verschmelzung im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft weiterhin die Anlageverwaltungs- und Marketingfunktionen des übernehmenden

2. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilhaber des untergehenden Fonds

A) Veränderungen der Anlageaktivität und der Anteilhaberrechte

Das Ziel der Verschmelzung besteht darin, die Verlegung des Fondsdomizils des untergehenden Fonds zu erleichtern, ohne dass sich Anlagepolitik und -strategie wesentlich verändern.

Die Verschmelzung hat keinerlei Einfluss auf das Anlageziel, die Anlagepolitik oder die Anlagephilosophie des untergehenden Fonds. Die Anlageregeln und -strategie des übernehmenden Fonds sind grundsätzlich dieselben. Die von der OGAW-Richtlinie vorgegebenen Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards sind für beide Fonds identisch. Da sich die Anlagepolitik nicht wesentlich verändern wird, ist auch beim Risiko- und Ertragsprofil des Fonds von keinen Abweichungen auszugehen. Ein allgemeiner Vergleich der Gebühren und Kosten finden Sie in Abschnitt B. Es wird nicht beabsichtigt, die Zusammensetzung des Vermögens des untergehenden Fonds vor dem Abschluss der Verschmelzung wesentlich zu verändern. Alle Vermögenswerte des untergehenden Fonds werden auf den übernehmenden Fonds übertragen.

Ab dem 30. März können keine Anteile des untergehenden Fonds mehr gezeichnet oder zurückgenommen werden. Wenn die Anteilhaber des untergehenden Fonds ihre Anteile am untergehenden Fonds nicht bis am 30. März 2018 um 11:00 Uhr estnische Zeit zurückgeben, werden sie am Stichtag der Verschmelzung zu Anteilhabern des übernehmenden Fonds, und der untergehende Fonds wird vom Handel gestrichen und danach aufgelöst. Sowohl der untergehende als auch der übernehmende Fonds unterstehen der OGAW-Richtlinie, was bedeutet, dass die Rechte der Anteilhaber des untergehenden Fonds sich nicht wesentlich verändern werden, wenn diese zu Anteilhabern des übernehmenden Fonds werden.

Deshalb wird die Verschmelzung keine Nachteile für die Anteilhaber des untergehenden Fonds mit sich bringen.

B) Gebühren und Kosten

Die Unterschiede bei den Gebühren und Kosten der beiden Fonds sind aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich.

Die Vorbereitung und die Durchführung der Verschmelzung sind weder für den untergehenden und den übernehmenden Fonds noch für die Anteilhaber des untergehenden Fonds mit Kosten verbunden. Als Anteilhaber des untergehenden Fonds müssen Sie für den Erhalt von Anteilen des übernehmenden Fonds keine Gebühren zahlen. Es ist auch nicht nötig, einen Antrag zu stellen, um im Zuge der Verschmelzung Anteile des übernehmenden Fonds zu erhalten.

	Untergehender Fonds Anteile	Gebühren/ Kosten	Übernehmender Fonds Anteile	Gebühren/ Kosten	Auswirkungen + positiv; - negativ
Zeichnungs- gebühr	A (Klasse 1)	0,0%	Klasse D EUR	0,0%	keine
	eQ (Klasse 2)	0,0%	Klasse E EUR	0,0%	keine
	C (Klasse 4)	0,0%	Klasse E EUR	0,0%	keine
	E (Klasse 6)	0,0%	Klasse A USD	0,0%	keine
Rücknahme- gebühr	A (Klasse 1)	0,0%	Klasse D EUR	0,0%	keine
	eQ (Klasse 2)	0,0%	Klasse E EUR	0,0%	keine
	C (Klasse 4)	0,0%	Klasse E EUR	0,0%	keine
	E (Klasse 6)	0,0%	Klasse A USD	0,0%	keine
Verwaltungs- gebühr	A (Klasse 1)	1,5%	Klasse D EUR	1,5%	keine
	eQ (Klasse 2)	1,25%	Klasse E EUR	2,0%	-
	C (Klasse 4)	2,0%	Klasse E EUR	2,0%	keine
	E (Klasse 6)	1,5%	Klasse A USD	1,0%	+

Performance- gebühr	A (Klasse 1)	0,0%	Klasse D EUR	0,0%	keine
	eQ (Klasse 2)	15% der Überschuss- rendite von mehr als 3,5% pro Jahr	Klasse E EUR	0,0%	+
	C (Klasse 4)	0,0%	Klasse E EUR	0,0%	keine
	E (Klasse 6)	0,0%	Klasse A USD	0,0%	keine
Verwahrstellen- gebühr (ohne MwSt.)	bis 0,30%		bis 0,06%		+

C) Aufgelaufene Erträge

Aufgelaufene Erträge, die im NIW des untergehenden Fonds berücksichtigt sind, werden auf den übernehmenden Fonds übertragen.

D) Steuerfolgen

Die Gesellschaft behält auf die mit den Anteilen erzielten Gewinne keine Quellensteuer ein. Der Anteilinhaber ist selbst dafür verantwortlich, solche Gewinne zu versteuern. Die steuerliche Behandlung eines Anteilinhabers hängt von seinem Wohnsitz, seiner Rechtsform und anderen Umständen ab.

Anteilhabern wird empfohlen, sich über die Steuerfolgen der Verschmelzung der Fonds bei einem professionellen Steuerberater zu erkundigen, da sie selbst dafür haftbar sind.

3. Besondere Rechte der Anteilinhaber infolge der Verschmelzung

Die Anteilinhaber des untergehenden Fonds werden am Stichtag der Verschmelzung zu Anteilinhabern des übernehmenden Fonds und der untergehende Fonds wird vom Handel gestrichen und danach aufgelöst.

Als Anteilinhaber des untergehenden Fonds stehen Ihnen aufgrund der Verschmelzung besondere Rechte zu. Sie haben Anspruch auf detaillierte Informationen über die Verschmelzung und können per E-Mail ein Exemplar des Berichts der Verwahrstelle anfordern, in welchem diese nach dem Datum der Verschmelzung über die Ergebnisse ihrer Überprüfung der Verschmelzung berichtet. Die diesbezüglichen Kontaktangaben finden Sie am Schluss dieses Schreibens.

Wenn Sie keine Anteile des übernehmenden Fonds erhalten möchten, haben Sie das Recht, ihre Anteile am untergehenden Fonds während des unten angegebenen Zeitraums ohne Rücknahmegebühr zurückzugeben. Die Rücknahmen erfolgen zu den im Fondsreglement und im Prospekt des untergehenden Fonds aufgeführten Bedingungen. Sie können die gebührenfreie Rücknahme Ihrer Anteile am untergehenden Fonds beantragen, indem sie ab dem 27. Februar 2018 um 11:00 Uhr estnische Zeit bis spätestens am 30. März 2018 um 11:00 Uhr estnische Zeit einen entsprechenden Rücknahmeantrag stellen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Rücknahme für Steuerzwecke als Veräusserung der Anteile behandelt wird.

4. Ablauf der Verschmelzung

Am Stichtag der Verschmelzung wird der untergehende Fonds aufgelöst und seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden ohne Liquidationsverfahren an den übernehmenden Fonds übertragen.

Von Anteilhabern des untergehenden Fonds, die von ihrem Rückgaberecht nicht innerhalb der gesetzten Frist Gebrauch gemacht haben, wird angenommen, dass sie sich an der Verschmelzung beteiligen. Nach Abschluss der Verschmelzung erhalten die teilnehmenden Anteilinhaber des untergehenden Fonds Anteile des übernehmenden Fonds im Wert ihrer Beteiligung am untergehenden Fonds.

Der nachfolgenden Tabelle können Sie entnehmen, welche Anteile am übernehmenden Fonds Sie für Ihre Anteile am untergehenden Fonds erhalten werden.

Für die unten aufgeführten Anteile des untergehenden Fonds erhalten Sie die unten aufgeführten Anteile des übernehmenden Fonds.		Umtauschverhältnis
Anteilsklasse	ISIN		Anteilsklasse	ISIN	
Klasse 1 – A-Anteil	EE3600018602	=>	Klasse D EUR thesaurierend	LU168740310 2	1:1
Klasse 2 – eQ-Anteil	EE3600072856	=>	Klasse E EUR thesaurierend	LU168740336 7	TBC
Klasse 4 – C-Anteil	EE3600102372	=>	Klasse E EUR thesaurierend	LU168740336 7	1:1
Klasse 6 – E-Anteil	EE3600109468	=>	Klasse A USD thesaurierend	LU168740247 6	1:1

Die Zahl der an jeden teilnehmenden Investor ausgegebenen Anteile des übernehmenden Fonds wird (bei Bedarf) auf drei Dezimalstellen gerundet.

Die Rundung erfolgt nach den folgenden Regeln:

Zahlen von NN.NNN0 bis NN.NNN4 werden auf NNN.NNN abgerundet und Zahlen von NN.NNN5 bis NN.NNN9 werden auf NNN.NN(N+1) aufgerundet.

Die Rechte der Anteilhaber in Bezug auf den übernehmenden Fonds treten mit der Eintragung in das von der DZ PRIVATBANK S.A. geführte Anteilhaberregister in Kraft.

Ab dem Stichtag der Verschmelzung erfolgen alle Portfoliotransaktionen im Namen und für Rechnung des übernehmenden Fonds.

Voraussichtlicher zeitlicher Ablauf der Verschmelzung

- Am 26. Februar 2018 publiziert die Gesellschaft eine Mitteilung über die Verschmelzung auf ihrer Website www.trigoncapital.com.
- Ab dem 27. Februar 2018 um 11:00 Uhr estnische Zeit können die Anteilhaber des untergehenden Fonds ihre Anteile gebührenfrei zurückgeben.

Anträge für gebührenfreie Rücknahmen müssen bis spätestens am 30. März 2018 um 11:00 Uhr estnische Zeit eingereicht werden. Nach diesem Zeitpunkt wird der Handel mit Anteilen des untergehenden Fonds eingestellt.
- Der 6. April 2018 (Bewertungstag) ist der Stichtag für die Ermittlung des Umtauschverhältnisses. Das Umtauschverhältnis wird anhand des am 9. April 2018 ermittelten NIW bestimmt. Das Umtauschverhältnis gibt an, wie viele Anteile des übernehmenden Fonds ein Anleger im untergehenden Fonds pro Anteil des untergehenden Fonds erhält.
- Verschmelzungsdatum ist der 9. April 2018.
- Die Verschmelzung wird am 10. April 2018, dem ersten Geschäftstag nach dem Verschmelzungsdatum wirksam. Ab diesem Datum können die Anteilhaber des übernehmenden Fonds ihre Anteilhaberrechte voll ausüben und der übernehmende Fonds ist für den Handel offen.

Alle Anteilhaber des untergehenden Fonds, die ihr Rückgaberecht nicht bis spätestens am 30. März 2018 um 11:00 Uhr estnische Zeit ausgeübt haben, werden automatisch zu Anteilhabern des übernehmenden Fonds.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen über die Verschmelzung kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail an funds@trigoncapital.com oder per Telefon +372 667 9200. Nähere Informationen zu den Fonds (Fondsreglemente, Prospekte, wesentliche Anlegerinformationen (KIIDs), Factsheets, Finanzberichte, usw.) finden Sie auf der Website der Gesellschaft unter www.trigoncapital.com in der Rubrik *Public Markets Portfolio Investing*. Den Investoren wird empfohlen, die dieser Mitteilung beiliegenden wesentlichen Anlegerinformationen für Anteile des TRIGON – New Europe Fund zu lesen. Falls Sie Ihre Anteile am untergehenden Fonds über Ihren Finanzberater erworben haben und sich nicht sicher sind, wie sie auf diese Mitteilung reagieren sollen, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Mit freundlichen Grüßen

Mehis Raud

Mitglied der Geschäftsleitung von AS Trigon Asset Management

Beilage: Wesentliche Anlegerinformationen zu den Anteilsklassen des TRIGON – New Europe Fund